Gemeinde
BAUMA

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 13. August 2014

Beschluss Nr. 2014-141 I Registraturplan Nr. 06.03.0 I CMIAXIOMA Laufnummer 2014-59

Alitjaha Suzana und Faik, Bauma; Einbürgerung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

Sachverhalt

Mit Gesuch vom 22. April 2013 bewerben sich die Eheleute Suzana und Faik Alitjaha, Staatsangehörige der Republik Kosovo, wohnhaft Unterdorfstrasse 1, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) als erfüllt und hat deshalb mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht übermittelt.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 7 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit den Eheleuten Alitjaha festgestellt, dass die Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sind.

Die Verständigung in der deutschen Sprache mit Herrn Faik Alitjaha war problemlos möglich. Bei der Unterhaltung mit Frau Suzana Alitjaha stellte der Bürgerrechtsausschuss einzelne sprachliche Unsicherheiten fest und erteilte der Bewerberin mit Schreiben vom 28. Mai 2014 die Auflage, einen weiteren Deutschkurs zu besuchen und dem Gemeinderat bis spätestens 31. Juli 2014 eine entsprechende Bestätigung zukommen zu lassen. Dieser Auflage kam Frau Suzana Alitjaha nach und reichte am 19. Juni 2014 ein Dokument ein, welches die Teilnahme am Kurs "Deutsch für den Alltag" bestätigte.

Erwägungen

Aufgrund der Abklärungen, des Einbürgerungsgespräches sowie dem Nachkommen der Auflage durch die Ehefrau eignen sich die Eheleute Suzana und Faik Alitjaha für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Gemeinde
BAUMA

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 wird folgender Antrag unterbreitet:

   "Die Eheleute Suzana und Faik Alitjaha, geboren 1. Mai 1972 und 25. Januar 1969, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."

2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf CHF 1275.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 Abs. 1 BüV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.

3. Gegen die Gebühr gemäss Ziffer 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
   - Suzana und Faik Alitjaha, Unterdorfstrasse 1, 8494 Bauma; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung und der Rechnung
   - Abteilung Präsidiales+Gesellschaft; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.04.0 und 06.03.0)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: 19. Juni 2014